



Öffentliche Bekanntmachung
der Kreisstadt Olpe

Einziehung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Kreisstadt Olpe beabsichtigt, die nachstehend aufgeführte Fläche einzuziehen, da diese im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) abgerissen wird und somit ihre Verkehrsbedeutung verliert.

Ortsteil	Straße/Bereich	Gemarkung	Flur	Flurstück
Olpe	Alter Zentraler Omnibus- bahnhof von Zufahrtsstraße „Am Bahnhof“ bis Ende des zentralen Omnibusbahnhofs	Olpe-Stadt	10	Nm. 702 tlw., 538 tlw., 587 tlw.



Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (GV. NRW. S. 399), öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe -Tiefbauamt-, 57462 Olpe, Franziskanerstraße 6 vorgebracht werden.

Olpe, 23.09.2026

Der Bürgermeister
Tobias Schulte